



SCHUTZKONZEPT

Dieses Schutzkonzept basiert auf der COVID-19-Verordnung besondere Lage (Stand am 23.06.2021).

GRUNDSAETZLICHE VERHALTENSREGELN

1. **Abstand halten** → mindestens 1.5m Distanz, keine Handshakes
2. **Maske tragen** → in allen öffentlichen Innenräumen, mit Ausnahme beim Sport treiben
3. **Hände regelmässig desinfizieren oder waschen** → aufgestellte graue Dosierer nutzen
4. **In Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen** → danach Hände desinfizieren
5. **Bei Verdacht auf Erkrankung den Besuch des Sportzentrums unterlassen**

1. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Abstand zueinander.

Massnahmen zur Distanz

Es gilt einen erforderlichen Abstand von mindestens 1.5 Metern einzuhalten.

Massnahmen bezüglich Raumteilung

Um einen direkten Kontakt zwischen Kunden und der Kundenberatung an der Rezeption zu verhindern, ist eine Plexiglaswand montiert.

Massnahmen bezüglich Personenbegrenzung zur Abstandswahrung

Damit der erforderliche Abstand möglichst einfach eingehalten werden kann, sind nur Personen Zutrittsberechtigt, welche spielen oder arbeiten. Zuschauer, Gäste und Eltern haben keinen Zutritt zur Anlage und bleiben draussen.

Ausnahmen zum Abstand

Von der Vorgabe untereinander 1,5 Meter Abstand zu halten ausgeschlossen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.

Beim Spielen auf dem Tennis-, Badminton- oder Squashcourt kann der erforderliche Abstand unterschritten werden.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Die Arbeit ist so zu gestalten, dass immer eine Distanz von 1,5 Metern gewährt werden kann.

Bei Schichtwechsel an der Rezeption tragen die beiden wechselnden Mitarbeitenden eine Maske.

Ausserdem tragen Mitarbeitende Masken, sobald sie die Distanz von 1.5 Metern nicht mehr einhalten können oder die öffentlichen Bereiche betreten.

2. MASKE TRAGEN

Alle Personen, welche die öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten betreten, tragen eine Maske.

Massnahmen zum Maskentragen

Es gilt eine generelle Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen der TSM Grindel AG.

Folgende Orte sind von der Maskentragpflicht ausgenommen:

- Der gebuchte Tennis-, Squash- oder Badmintonplatz, solange gespielt wird.
- Die Duschen
- Die Garderobe, nur während das Umziehen das Tragen der Maske verunmöglicht.

Folgende Personen sind von der Maskenpflicht entbunden:

- Kinder unter 12 Jahren.
- Personen, die ein Attest einer Fachperson gemäss Verordnung für eine Dispensation von der Maskenpflicht vorlegen. Das Attest ist sofort bei Eintreffen ohne Aufforderung vorzulegen.
- Das Personal, solange es sich nicht im öffentlichen Bereich aufhält (z.B. hinter der Rezeption, in einem Technikraum, im Büro) und zu anderen Mitarbeitenden 1.5 Meter Abstand halten kann.

Die Maskentragpflicht entbindet nicht von der Pflicht 1.5 Meter Abstand zu halten!

3. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Die Kundschaft desinfiziert sich bei Eintritt und nach dem Spiel an den bereitgestellten Desinfektionsmittel-Spendern die Hände.

Die Türen, welche nicht automatisch öffnen, werden während des Betriebes offengehalten.

Alle Personen desinfizieren sich regelmässig die Hände oder waschen diese mit Wasser und Seife.

4. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen betreffend Oberflächen und Gegenstände (betrifft vor allem Personal)

Oberflächen und Gegenstände, insbesondere Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, werden regelmässig und speziell bei Schichtwechsel von den Mitarbeitenden gereinigt.

Es sind nur die zugewiesenen Gegenstände zu nutzen → Die Rezeption nutzt nur das Telefon an der Rezeption etc.

Geschirr ist mit Wasser und Seife zu spülen.

Massnahmen betreffend Toiletten

In den Toiletten werden Sprühflaschen mit Desinfektionsmittel bereitgestellt, welche von den Kunden zur Desinfektion der Toilette genutzt werden können.

Die Toiletten werden täglich gereinigt.

5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG.

6. COVID-19-ERKRANKTE

Massnahmen

Personen mit Symptomen, welche auf eine Erkrankung hindeuten, werden nach Hause geschickt und angewiesen die Massnahmen gemäss BAG zu befolgen.

7. SPEZIFISCHE MASSNAHMEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Situationen, um den Schutz zu gewährleisten

Weisungsrecht des Personals

Das Personal ist darum besorgt einen möglichst reibungslosen Betrieb zu gewährleisten. Es hat unter Einhaltung dieses Schutzkonzeptes die Befugnis kurzfristig weitere Massnahmen zu erlassen und Anweisung zu erteilen.

Das Personal kann Personen der Anlage verweisen. Dies geschieht insbesondere bei Nichteinhaltung der Massnahmen gemäss diesem Schutzkonzept oder bei Nichtbefolgen der Anweisungen des Personals.

Bei Widerhandlung gegen dieses Schutzkonzept besteht bei Wegweisung kein Anrecht auf Rückerstattung des Eintrittes oder der Platzmiete.

Wird jemand der Anlage verwiesen und leistet dieser Anweisung keine Folge, wird die Polizei aufgeboten und ein langjähriges Hausverbot erteilt. Die entsprechenden administrativen und weitere anfallende Kosten werden der fehlbaren Person auferlegt.

Contact Tracing

Bei Buchungen von Tennis- Badminton- und Squashplätzen werden die Kontaktdaten aufgenommen. Dies begründet sich in der Dispensation des Maskentragens auf den Plätzen.

Es werden folgende Kontaktdaten aufgenommen: Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer.

Spieler, welche ihren Platz über GotCourts buchen, sind verpflichtet, diese Angaben korrekt in ihrem GotCourts-Account zu hinterlegen! Ohne korrekte Angaben wird die Buchung storniert.

Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person der Gruppe oder Familie, namentlich der buchenden Person.

Die Kontaktdaten werden im gleichen Rahmen wie ohne Covid-19-Verordnung verarbeitet, wie in unseren Datenschutzbestimmungen vorgesehen.

Regeln für Spielende von Tennis, Badminton und Squash

Mit der Buchung akzeptiert der Spieler die Vorgaben des Bundes, des Kantons Zürich, dieses Schutzkonzeptes und hält diese auch ein.

Massnahmen betreffend Mietmaterial

Bei Miet- und Testrackets wird nach jedem Ausleihen das Griffband gewechselt (+CHF 2). Bälle und Shuttles werden keine verliehen, können aber an der Rezeption gekauft werden.

Massnahmen für Unterrichtende/Organisatoren von selbständigen Kursen/Veranstaltungen.

Unterrichtende und Organisatoren von Kursen/Veranstaltungen in unserer Anlage erstellen ein eigenes Schutzkonzept für ihren Unterricht, ihre Kurse oder Veranstaltungen. Die Massnahmen des Schutzkonzeptes der TSM Grindel AG müssen auch von Unterrichtenden, Schülern und Teilnehmenden eingehalten werden. Die Unterrichtenden/ Veranstalter / Organisatoren sind selbst dafür verantwortlich, dass Ihre Schutzkonzepte und allfällige zusätzliche sie betreffende Schutzkonzepte umgesetzt werden können.

Die Unterrichtenden / Organisatoren sorgen falls nötig für ein lückenloses Contact Tracing für Ihre Schüler / Teilnehmer.

Unterrichtende sind dafür verantwortlich, dass unterrichtete Kinder und Jugendliche das Schutzkonzept der TSM Grindel AG einhalten.

Massnahmen betreffend Minigolf

Es sind maximal 5 Personen pro Bahn erlaubt. Grössere Gruppen teilen sich auf.

Eine Bahn wird nach dem Bespielen erst verlassen, wenn die Vorgruppe an einer Bahn zu Ende gespielt und diese verlassen hat. So werden die 1.5 Meter Abstand sichergestellt.

Die Reihenfolge der zu bespielenden Bahnen ist einzuhalten → kein Überspringen. Ausnahme für lizenzierte Minigolfspieler, wenn es die Auslastung der Anlage zulässt und die verantwortliche Person an der Rezeption zugestimmt hat.

Schläger und Bälle werden vor der erneuten Herausgabe desinfiziert. Scorekarten werden ohne Schreibunterlage abgegeben und der Bleistift wird nicht zurückgenommen.

Da Minigolf als Freizeitbeschäftigung eingestuft wird, die Anlage nicht gelüftet werden kann und keine Kontaktdaten erhoben werden, gilt Maskenpflicht auch während des Minigolfspiels!

Massnahmen bezüglich Konsumation im Freien.

Zwischen den einzelnen Gästegruppen muss der erforderliche Abstand eingehalten werden.

Massnahmen bezüglich Konsumation in der Rezeption

Es gilt eine Sitzpflicht.

Zwischen den einzelnen Gästegruppen muss der erforderliche Abstand eingehalten werden.

Pro Gästegruppe müssen von einer Person die Kontaktdaten erfasst werden.

8. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen zur Information der Kundschaft

Das Schutzkonzept wird auf der Homepage publiziert und der Link dazu mit der Reservationsbestätigung per E-Mail versandt. Ausserdem wird das Schutzkonzept im Sportzentrum der Kundschaft zugänglich gemacht.

Massnahmen zur Information der Mitarbeitenden

Besonders gefährdete Mitarbeitende werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen informiert.

Die Mitarbeitenden werden über die aktuelle Situation informiert.

9. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen zur Umsetzung

Die Mitarbeitenden werden über dieses Schutzkonzept, Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einem sicheren Umgang mit der Kundschaft instruiert.

Desinfektionsmittel für Hände und Oberflächen wird in den Spendern und den Sprühflaschen regelmässig kontrolliert und nachgefüllt.

Der Bestand von Hygienemasken wird regelmässig kontrolliert und aufgefüllt.

Es werden Plakate zur Maskenpflicht aufgehängt.

Massnahmen zu erkrankten Mitarbeitenden

Es werden keine kranken Mitarbeitenden arbeiten gelassen. Betroffene werden sofort nach Hause geschickt.

Organisation

COVID-19-Beauftragter: Fabian Moser, fmoser@grindel-sport.ch

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wird allen Mitarbeitern übermittelt und wird laufend erläutert. Es ersetzt das Schutzkonzept vom 31.05.2021 und tritt per 26.06.2021 in Kraft.

Bassersdorf, 24. Juni 2021

TSM Grindel AG

Urs Menzi
VR-Präsident

Fabian Moser
Geschäftsführer

Grindelstrasse 11
8303 Bassersdorf
044 836 78 78
info@grindel-sport.ch